



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Salvatorschule (e.V.)“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. -VR 4115 B- eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Katholischen Schule Salvator.
2. Zu den Zwecken des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Die Förderung von zusätzlichem Lehr-, Lern-, Anschauungsmaterial und Ausstattungsgegenständen, sowie unter Umständen Wartung und Pflege
 - b) Die Förderung von zusätzlichen Sport- und Spielgeräten
 - c) Die Förderung von Schulprojekten
 - d) Zuschüsse für Schul-, Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie Schülerfahrten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- c) Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - d) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
 6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jährlich im Voraus fällig. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn es aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in der Stammschule und durch Bekanntgabe auf der Webseite des FdS unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandmitglieder.
 - b) Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden

Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- e) Die Blockwahl ist zulässig: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden. Auf Antrag kann auch Einzelwahl erfolgen.
- 4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der kassenprüfenden Person/en
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.2)
 - k) Auflösung des Vereins
- 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit zwingende Gründe vorliegen (Beispielsweise bei einer gesetzlich verhängten Ausgangssperre).
- 7. Online Teilnahme an der Mitgliederversammlung / Online-Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (§32, Abs. 2 BGB). Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder mit Ihrer Einladung. Diese Daten sind geheim zu halten.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Beisitzern, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können.
- 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Förderverein der Katholischen Schule Salvator sein, sie werden auf der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten

Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Stellvertreters.
6. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung oder einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.
7. Beschlüsse können auch in Textform per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt auch für Förderanträge.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ihre Anzahl ist auf maximal 5 begrenzt. Eine Bestellung ist aus wichtigem Grund jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
9. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und sind sowohl auf Sitzungen, als auch bei E-Mail Beschlüssen im Umlaufverfahren, voll stimmberechtigt.
10. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist/sind. Die Person/en darf/dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstattet/en in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehl/empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung und Vermögensbildung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins direkt an die „Katholische Schule Salvator“ (Fürst-Bismarck-Str. 8-10, 13469 Berlin-Waidmannslust), zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.